

An alles STV-Vereine

Aarau, 02.07.2013/990/ha

Autobenützung bei Verbands- und Vereinsanlässen

Die Haftpflichtversicherung der SVK für den STV, seine Verbände und Vereine, erstreckt sich nicht auf Ansprüche aus der Haftpflicht als Halter von Motorfahrzeugen und von ihnen gezogene Anhänger oder geschleppte Fahrzeuge sowie aus der Haftpflicht der Personen, für die der Halter gemäss der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist. Bei den von Motorfahrzeugen verursachten Schäden ist die gesetzlich obligatorische Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung für die Regulierung zuständig.

Über die Haftpflichtversicherung der SVK besteht auch keine Deckung für Schäden an anvertrauten, ausgeliehenen, gemieteten, geleasteten Motorfahrzeugen. Wir empfehlen bei der Benützung von zur Verfügung gestellten Personen- und Lieferwagen (bis 3.5 t) nur Lenker/-innen einzusetzen, die bei ihrer Privathaftpflichtversicherung Schäden bei gelegentlichem Lenken entsprechender fremder Fahrzeuge eingeschlossen haben oder wenn für diese Fahrzeuge eine Vollkasko besteht.

Privat-Haftpflichtversicherung

Schäden an einem anvertrauten/ausgeliehenen Personen- und Lieferwagen können in der Regel nur unter folgenden Bedingungen mitversichert werden:

- Besondere Vereinbarung zu dieser Zusatzversicherungsdeckung
- Prämienzuschlag
- Fahrzeuge bis 3.5 t (Ausweiskategorie B)
- Fahrzeughalter darf weder Arbeitgeber noch ein Betrieb, der Automobilbranche (Garage/**Autovermietung**) sein
- Nur gelegentliche, keine regelmässige Benützung
- Dazu gilt zudem ein spezieller Selbstbehalt

Keine Zusatz-Versicherungsmöglichkeit besteht in der Privat-Haftpflicht-Versicherung für ausgeliehene Fahrzeuge über 3.5 t (wie Lastwagen, Traktore, etc.)

Weitere Auskünfte erteilt die Versicherungsinformationsstelle des Kantonalverbandes oder die SVK-STV in Aarau, Telefon: 062 837 82 81.

GENOSSENSCHAFT SPORTVERSICHERUNGSKASSE DES STV

Brigitte Häni
Verwalterin